



VERORDNUNG

über die Erhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe im Gemeindegebiet der Gemeinde Satteins

Mit **Beschluss der Gemeindevertretung von Satteins vom 10. April 1996** und auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30/1993 i.d.g.F., in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Land Vorarlberg, LGBl.Nr. 33/1875, idF LGBl.Nr. 16/1886, und Nr. 7/1923, sowie des

Beschlusses der Gemeindevertretung von Satteins vom 17. Dezember 2018 über die Änderung der Verordnung der Gemeindevertretung vom 10. April 1996 auf Grund des § 16 Abs. 1 Z. 11 und des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, sowie des

Beschlusses der Gemeindevertretung von Satteins vom 15. Dezember 2022 über die Änderung der Verordnung der Gemeindevertretung vom 10. April 1996 auf Grund des § 16 Abs. 1 Z. 11 und des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

1. Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Satteins wird eine Abgabe eingehoben.
2. Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und Hunde, die als Wachhunde oder Blindenführerhunde gehalten werden.
 - b) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies gilt jedoch nicht für den zweiten oder weitere gehaltene Hunde.
 - c) Lawinensuchhunde und Hunde des Bergrettungsdienstes, deren Unterhaltskosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
 - d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben.
3. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Bundesgendarmerie, der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Abgabe

1. Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt pro Haushalt € 65,00 für jeden ersten Hund und € 85,00 für jeden weiteren Hund. Für jeden Listenhund beträgt die Abgabe jährlich € 200,00.
2. Die Hundeabgabe ist zu entrichten, wenn bis 30. Juni eines Jahres ein Hund angeschafft wurde oder ein Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet der Gemeinde Satteins erfolgt ist.

3. Die Hundeabgabe ist jährlich am 30. Juni fällig und zur Gänze innerhalb eines Monats nach Vorschreibung des Abgabebetrages zu entrichten.

§ 3 Meldepflicht

1. Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht sowie das Erlöschen der Abgabenschuld binnen einem Monat zu melden.
2. Die Abgabenschuld erlischt, wenn das Ende der Abgabenschuld bis zum 30. Juni jenes Jahres gemeldet wird.

§ 4 Abgabenschuldner

1. Verpflichtet zur Leistung der Abgabe ist der Hundehalter.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Hundemarken

Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Hund, wenn er außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften gehalten wird, eine für das laufende Jahr gültige Hundemarke am Halsband oder sonst gut sichtbar zu befestigen.

§ 6 Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.
2. Hierdurch treten alle bisher erlassenen Verordnungen, betreffend die Erhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe, außer Kraft.

Der Bürgermeister, i.V.
Andreas Dobler

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Veröffentlichungsvermerk:

Auf der Homepage veröffentlicht:	01.01.2023
----------------------------------	------------